

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/13 BH

L 14 R 463/09 (Bayerisches LSG)
S 17 R 4077/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter Gasse r und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizunordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 21.2.2013 einen Anspruch des im Jahr 1958 geborenen und jedenfalls seit 2010 in Bulgarien lebenden Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Er sei zwar seit dem 22.1.2011, als ihm in einer Notoperation Teile des rechten Lungenflügels entfernt wurden, in seinem Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derart eingeschränkt, dass von voller Erwerbsminderung auszugehen sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs 1 S 1 Nr 2, Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI) nicht mehr vorgelegen. Der Kläger sei auch zumindest bis zum 31.3.2010 - dem Tag, an dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmalig erfüllt waren - nicht iS des § 240 SGB VI berufsunfähig gewesen, da er auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar gewesen sei und ihm bis dahin sitzende Tätigkeiten in geschlossenen Räumen hätten zugemutet werden können.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 10.6.2013 beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beantragt und um Beiordnung eines Rechtsanwalts gebeten. Er macht Verfahrensfehler geltend.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung be-

sitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es hier allein darum, ob der Kläger aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich daraus ergebenden Einschränkungen seiner beruflichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - hat. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG geklärt. Die für das Verfahren des Klägers entscheidende Frage, ab wann Gesundheitsstörungen zu einer Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit in rentenberechtigendem Ausmaß geführt haben, betrifft hingegen die Tatsachenfeststellung in seinem Einzelfall.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in dem angefochtenen Urteil nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen, sondern hat diese erkennbar seiner Entscheidung zugrunde gelegt.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Der Kläger beanstandet, dass das LSG seinen Antrag abgelehnt habe, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 21.2.2013 zu verlegen, um die Berichte seiner erneuten Krankenhausbehandlungen im Januar/Februar 2013 noch beizuziehen und bei der Entscheidung zu verwerten. Zudem seien Feststellungen in dem Gutachten, auf das sich das LSG gestützt habe, schlichtweg falsch. Nicht ausreichend sei auch, wenn das LSG Zweifel daran äußere, dass er schon früher Atemprobleme gehabt habe; vielmehr hätte es beweisen müssen, dass dies nicht der Fall gewesen sei.
- 9 Ein Verfahrensmangel, auf dem das LSG-Urteil iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen kann, liegt jedoch nicht vor. Ob dies der Fall ist, ist auf der Grundlage der materiellen Rechtsansicht, die dem Berufungsurteil zugrunde liegt, zu beurteilen (*stRspr*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4*; *Nr 21 RdNr 4*).
- 10 (1) Der Kläger kann eine Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht mit Erfolg geltend machen. Insoweit ist hier maßgeblich, dass nach Ansicht des LSG die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung letztmals am 31.3.2010 vorgelegen haben, sodass es nur auf dessen verbliebene berufliche Leistungsfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt ankommt, während der aktuelle Gesundheitszustand im Januar/Februar 2013 für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung ist. Auf dieser Grundlage ist jedoch ausgeschlossen, dass die Entscheidung des LSG anders hätte ausfallen können, wenn es zuvor - wie vom Kläger gefordert - ergänzend zu dem bereits berücksichtigten Bericht des ihn in Bulgarien behandelnden Arztes Dr. S. vom



18.4.2012 auch noch Berichte über Anfang 2013 stattgefundene Krankenhausbehandlungen beigezogen hätte.

- 11 (2) Auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Er macht nicht geltend, dass das Berufungsgericht mit seiner Verfahrensweise ihm die Möglichkeit genommen habe, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, denn er trägt selbst vor, dass er dem LSG zuvor bereits mehrfach mitgeteilt habe, dass aufgrund seines Gesundheitszustands sein Erscheinen in München von vornherein nicht in Frage komme (*s auch E-Mail vom 28.8.2010 sowie Schreiben vom 9.8.2011*).
- 12 (3) Ebenso wenig kann der Kläger wegen der vom LSG abgelehnten Terminsverlegung eine Verletzung des § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 S 1 ZPO als Verfahrensmangel rügen. Zwar hat der Senat bereits entschieden, dass eine Pflicht des Gerichts zur Terminsverlegung ausnahmsweise auch dann bestehen kann, wenn ein Vertagungsantrag mit der Inaussichtstellung neuer aussagekräftiger Beweise im Zusammenhang mit unmittelbar bevorstehenden stationären Aufenthalten substantiiert begründet und gegebenenfalls glaubhaft gemacht wird (*Beschluss vom 10.7.2012 - B 13 R 450/11 B - Juris RdNr 13 f mwN*). Eine solche besondere Fallkonstellation liegt hier jedoch nicht vor, denn das LSG hatte - wie bereits ausgeführt - nicht über das aktuelle Leistungsvermögen des Klägers, sondern über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung spätestens am 31.3.2010 zu befinden.
- 13 Im Hinblick darauf bedarf es hier keiner näheren Erörterung, ob der Kläger mit einer einfachen E-Mail an das LSG überhaupt einen wirksamen Vertagungsantrag stellen konnte (*zu den Voraussetzungen der elektronischen Kommunikation im sozialgerichtlichen Verfahren s § 65a Abs 1 SGG*) und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, dass das LSG zunächst mit ihm mehrfach mittels einfacher E-Mail kommunizierte, ehe es ohne Erläuterung diese Praxis aufgab, aber auch keinen Hinweis zu der noch nicht bestehenden Möglichkeit einer wirksamen elektronischen Kommunikation mit dem Bayerischen LSG in Rechtsstreitigkeiten erteilte (*vgl auch § 65a Abs 2 S 3 SGG*).
- 14 (4) Soweit der Kläger das nach Aktenlage erstellte Gutachten der Internistin und Kardiologin Dr. L. vom 28.12.2012 für fehlerhaft hält, weil dort ausgeführt werde, dass früher eingenommene Medikamente die von ihm angeführten Atemschwierigkeiten verursacht hätten, ist ein Verfahrensfehler des LSG - allein hierauf kommt es bei einer Nichtzulassungsbeschwerde an - nicht erkennbar. Im Übrigen liegt die vom Kläger behauptete Fehlerhaftigkeit des Gutachtens nicht vor. Die Sachverständige Dr. L. hat im Rahmen der Diskussion, ob es einen sicheren Anhalt dafür gebe, dass der Kläger aufgrund der Lungensituation bereits vor Januar 2011 bei der Ausübung körperlich leichter Tätigkeiten beeinträchtigt war, lediglich die Angaben aus dem



Widerspruchsschreiben des Klägers vom 25.1.2007 wiedergegeben (*Gutachten vom 28.12.2012, S 9 unten*), ohne diese als eigene Bewertung zu übernehmen.

- 15 (5) Schließlich kann auch der Vortrag des Klägers einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, es sei fehlerhaft, wenn das LSG darauf abstelle, es sei wenig glaubhaft, dass er bereits früher Atemschwierigkeiten gehabt habe. Denn zum einen trifft seine Rechtsmeinung, Zweifel des Gerichts reichten nicht aus, dieses müsse vielmehr ihm das Gegenteil beweisen, nicht zu. Wenn dem Gericht ernstliche Zweifel am Vorliegen einer anspruchsbegründenden Tatsache verbleiben, geht dies nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers. Zum anderen greift er mit diesem Vorhalt letztlich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an; auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung aber ohnehin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG).
- 16 (6) Auch im Übrigen - über das Vorbringen des Klägers hinaus - sind nach Prüfung der Akten entscheidungserhebliche Verfahrensmängel des Berufungsgerichts nicht ersichtlich.
- 17 Da nach alledem die beabsichtigte Rechtsverfolgung - Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG vom 21.2.2013 - keine Aussicht auf Erfolg hat, kann dem Kläger weder PKH bewilligt noch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

